

Im Dezember 2008

STEUERBRIEF 2008/2009

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Jahr 2008 bringt Ihnen wieder eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen im Steuerrecht. Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform, die Einführung der Abgeltungsteuer auf Kapitalvermögen und nicht zuletzt die geplanten Änderungen aufgrund der langerwarteten Erbschaftsteuerreform sind des Öfteren Thema der Tagespresse gewesen. Hinzu kommt das Jahressteuergesetz 2009, das es zu beachten gilt.

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sind außerdem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und die neuesten Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BFM) zu berücksichtigen.

Die folgenden Ausführungen informieren Sie über die wichtigsten Änderungen, die zu beachten sind. Da diese Information eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen kann, sollten Sie uns bitte rechtzeitig vor dem Jahreswechsel kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, ob und wie Sie betroffen sind.

Nur keine törichte Furcht vor der Zukunft und was sie bringen könnte. Der Himmel fällt sicher nicht ein und Gott regiert nach wie vor die Welt. Wer ihm fröhlich in die Hände läuft, der ist wohl aufgehoben (Adolf Kolping).

Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinde ich meinen Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünsche für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg

Ihr

Richard Bosser
und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Besuchen Sie unser Homepage www.bosser.de
Dort finden Sie unseren Adventskalender.....**

R I C H A R D B O S S E R

Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand

ZERTIFIZIERTER TESTAMENTSVOLLSTRECKER (AGT)

Wenn ich groß bin ...

.....will ich Christkind werden.“



Wir wünschen Ihnen ein himmlisches Weihnachtsfest
und freuen uns auf weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit
im kommenden Jahr.

Reinsburgstraße 201
70197 Stuttgart
Internet www.bosser.de

Telefon 07 11 / 210 230
Telefax 07 11 / 210 23-40
E-Mail kanzlei@bosser.de

Christkind

Die Nacht vor dem heiligen Abend,
da liegen die Kinder im Traum;
sie träumen von schönen Sachen
und von dem Weihnachtsbaum.

Und während sie schlafen und träumen,
wird es am Himmel klar,
und durch den Himmel fliegen
drei Engel wunderbar.

Sie tragen ein holdes Kindlein,
das ist der Heil'ge Christ;
es ist so fromm und freundlich,
wie keins auf Erden ist.

Und wie es durch den Himmel
still über die Häuser fliegt,
schaut es in jedes Bettchen,
wo nur ein Kindlein liegt,

und freut sich über alle,
die fromm und freundlich sind;
denn solche liebt von Herzen
das liebe Himmelskind.

Wird sie auch reich bedenken
mit Lust aufs allerbest'
und wird sie schön beschenken
zum lieben Weihnachtsfest.

Heut schlafen noch die Kinder
und sehn es nur im Traum,
doch morgen tanzen und springen
sie um den Weihnachtsbaum.

Robert Reinick 1805 - 1852

Im Dezember 2008

Anbei übersende ich Ihnen – wie alljährlich – die

Hinweise zum Jahreswechsel 2008/2009

die wie folgt gegliedert sind:

- A. Geplante Rechtsänderungen
- B. Ertragsteuern
- C. Sonstiges

Ergänzen will ich diese mit folgenden Informationen für:

1. Arbeitnehmer und Steuerzahler

- 1.1 Kindergeld
- 1.2 Kinderfreibetrag
- 1.3 Kinderbetreuungskosten
- 1.4 Berücksichtigung von Kindern
- 1.5 Berücksichtigung von sozialschwachen Familien
- 1.6 Zuschuss für den Schulbedarf
- 1.7 Haushaltsnahe Dienstleistungen
- 1.8 Eigenheimzulage/Rieserförderung/Wohn-Riester
- 1.9 Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben
- 1.10 Kfz-Steuer
- 1.11 Außensteuerrecht
- 1.12 Den Zoll beim Einreisen beachten
- 1.13 Pendlerpauschale – Kürzung verfassungswidrig
- 1.14 Härtere Strafen für Steuersünder

2. Unternehmer, Freiberufler und Arbeitgeber

- 2.1 Geschenke für Geschäftsfreunde / Bewirtungen
- 2.2 Investitionsabzugsbetrag
- 2.3 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne
- 2.4 Senkung der Künstlersozialkasse
- 2.5 Möglichkeiten der Gewinnverlagerung
- 2.6 Aufbewahrungsfristen
- 2.7 Sozialversicherungsrecht
- 2.8 Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer
- 2.9 Entnahme eines Gebäudes aus dem Unternehmensvermögen (Seeling)
- 2.10 Abgabe von Speisen und Getränken (ermäßigter Steuersatz)
- 2.11 Einstieg in die Planungsrechnung
- 2.12 Kopieren der Belege schützt bei Verblässen und Unleserlichkeit
- 2.13 Schrott
- 2.14 Neue Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen

3. Kapitalgesellschaften

- 3.1 Zinsschranke

- 3.2 Erleichterungen bei der Gründung von GmbHs
- 3.3 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- 3.4 Eigenkapitalersetzende Darlehen
- 3.5 Vorabausschüttungen in 2008
- 3.6 Offenlegung des Jahresabschlusses 2008
- 3.7 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

4. Bezieher von Kapitaleinkünften

- 4.1 Abgeltungsteuer
- 4.2 Kosten für Geldanlage bis Januar 2009 absetzbar
- 4.3 Einlegerschutz in ausgewählten Ländern
- 4.4 DAX-Stände und Renditen seit Ende 1987
- 4.5 Der Kursrutsch als Segen

5. Haus- und Grundbesitzer

- 5.1 Aktuelles von Vermietungsverlusten
- 5.2 Unbebaute Grundstück
- 5.3 Befristete Mietverträge
- 5.4 Wie hoch ist die ortsübliche Miete?
- 5.5 Erwerb einer Photovoltaikanlage
- 5.6 Wenn der Mieter wegen Eigenbedarf ausziehen soll

6. Erbschaftsteuerreformgesetz

- 6.1 Merkblatt – Erbschaftsteuer – bitte anfordern
- 6.2 Zu hoher Kostenansatz
- 6.3 Schwarzgeld geerbt

7. Weiteres

- 7.1 Bei Werbeanrufen schnell auflegen
- 7.2 Versicherungsteuersätze

8. Hinweis zur Jahressteuererklärung 2008/2009

- 8.1 Einkommensteuerunterlagen – Ein gut gemeinter Hinweis

9. Unsere Bürozeiten zum Jahreswechsel

10. Anlagen

Hinweise zum Jahreswechsel 2008/2009

Merkblatt 8.183 Testament/Testamentsvollstreckung

Sicherheit für die Abwicklung des letzten Willens

Merkblatt 8.184 Vorsorge für Notfälle bei Erkrankungen und Tod –
NOTFALLORDNER

Merkblatt 8.185 Kapitaleinkünfte 2009

„Unser Christkind“ – 2 Seiten

1.1 Kindergeld

Das Kindergeld wird ab 2009 für das erste und zweite um jeweils 10 EUR und ab dem dritten Kind um je 16 EUR monatlich angehoben werden. Dies kommt besonders Großfamilien und Familien mit unteren und mittleren Einkommen zugute kommt. Bei vier Kindern gibt es pro Monat immerhin 52 EUR mehr. Es werden dann insgesamt 693 EUR überwiesen.

Höhe	2002- 2008	2009
1. und 2. Kind je	154 EUR	164 EUR
3. Kind	154 EUR	170 EUR
ab dem 4. Kind je	179 EUR	195 EUR

1.2 Kinderfreibetrag

Für jedes Kind wird der Kinderfreibetrag um 216 EUR steigen – von bisher 3.648 EUR auf **3.864 EUR** ab 2009. Insgesamt werden damit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 EUR auf 6.024 EUR erhöht werden. Die Kinderfreibeträge wirken sich bei einem zu versteuernden Elterneinkommen ab 55.000 EUR aus.

1.3 Kinderbetreuungskosten

Seit 2006 können Eltern den Aufwand für die Betreuung ihres Kindes bis zum 14. und bei eingetretener Behinderung bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr steuerlich mit 2/3 der Aufwendungen mit bis zu **4.000 EUR** pro Kind und Jahr wie Betriebsausgaben und Werbungskosten oder als Sonderausgaben geltend machen. Die bisher im Einkommensteuergesetz verstreuten Regelungen zu den Kinderbetreuungskosten wurden in einer Vorschrift zusammengefasst, bleiben aber inhaltlich unverändert.

Kinderbetreuungskosten gibt es:

- für zusammen wohnenden Elternteile, wenn beide erwerbstätig sind (wie Betriebsausgaben und Werbungskosten),
- für Alleinerziehende mit Berufstätigkeit (wie Betriebsausgaben und Werbungskosten),
- wenn ein Elternteil berufstätig und der andere sich in Ausbildung befindet, krank oder behindert ist (als Sonderausgaben) oder
- bei Berufstätigkeit nur eines Elternteils bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren (als Sonderausgaben).

Berücksichtigt werden können z. B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung der Kindern in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen sowie bei Tages-, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen,

- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben

Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder Freizeitbetätigungen werden nicht gefördert. Sofern Arbeitnehmer den Werbungskosten-Pauschbetrag von 920 EUR nicht überschreiten, werden sie nicht benachteiligt, denn die Kinderbetreuung wird zusätzlich zur Pauschale angesetzt.

Hinweis: Erfüllen Eltern nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, können sie für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse 10 % bzw. 12 % und ab 2009 dann 20 % der Aufwendungen direkt von der Steuer absetzen, sofern eine Betreuung in den eigenen vier Wänden erfolgt. Vorrangig ist jedoch der Ansatz als Kinderbetreuungskosten. Greifen die hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, kommt kein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung in Betracht. Dies gilt sowohl für den Betrag, der zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen übersteigt, als auch für alle Aufwendungen, die den Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind übersteigen.

Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung müssen durch Vorlage einer Rechnung und – zusätzlich – durch die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Ab 2008 müssen diese Nachweise allerdings nicht mehr zwingend der Steuererklärung beigelegt werden. Das Finanzamt kann sie aber anfordern. Beleg und unbare Zahlung sind weiterhin Voraussetzung.

1.4 Berücksichtigung von Kindern

Wie lange Kindergeld gewährt wird, hängt vom Alter des Kindes ab. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten Eltern grundsätzlich ohne weitere Nachprüfung Kindergeld. Seit 2007 werden Kinder grundsätzlich nur noch bis zum 25. Geburtstag berücksichtigt. Dabei gibt es allerdings Übergangsregeln:

- Kinder mit Geburtsjahr 1982 werden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt.
- Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.
- Kinder der Geburtsjahrgänge 1983 und jünger werden grundsätzlich nur noch bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt
- Kinder, die vor 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, aufgrund der sie außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden auch 2007 und darüber hinaus berücksichtigt.

Für die volljährigen Kinder (Stichtag 2008/2009: vor dem 2.1.1990 bzw. 1991 geboren) gibt es die Vergünstigungen nur abhängig von der individuellen Lebenssituation sowie den Einkünften des Kindes:

- Das Kind absolviert eine Berufsausbildung oder befindet sich im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.
- Die jährlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes dürfen den Betrag von **7.680 EUR** nicht überschreiten. Nicht einbezogen werden ausbildungsbezogene

Zuschüsse, wie Büchergeld, Stipendien, Unterhaltsleistungen der Eltern sowie die steuerfreie Erstattung von Werbungskosten.

- Au - pair - Aufenthalt im Ausland, wenn ein begleitender Sprachunterricht von mindestens 10 Stunden wöchentlich besucht wird.
- Das Kind kann eine Berufsausbildung nicht beginnen, weil es auf seinen Ausbildungsplatz bzw. Studienplatz warten muss.
- Kinder unter 21 werden berücksichtigt, wenn sie arbeitslos und bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet ist. Die Meldung eines volljährigen Kindes als arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit wirkt nur drei Monate fort. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt.

Hinweis:

Wird die Einkommensgrenze auch nur um einen Euro überschritten, entfällt das Kindergeld für ein gesamtes Jahr. Da kann es hilfreich sein, kurz vor dem Jahresende noch ein paar Werbungskosten zu produzieren, um unter die Grenze von 7.680 EUR zu kommen.

1.5 Berücksichtigung von sozialschwachen Familien

Bereits seit dem 1.10.2008 erhalten Paare mit Bruttoeinkommen von bis zu 900 EUR monatlich und Alleinerziehende mit Einkommen von bis zu 600 EUR monatlich mehr Geld, indem der **Kinderzuschlag** bis zu 140 EUR pro Kind beträgt, die Einkommensgrenzen für die Anspruchsberechtigung deutlich gesunken sind sowie zusätzliche Erwerbseinkommen nur noch zu 50 % (zuvor 70 %) angerechnet werden.

Eltern müssen jetzt nicht mehr belegen, dass ihr Einkommen über dem Hartz-IV-Bedarf (Regelsatz, Miete, Heizung, Mehrbedarf) liegt, sondern nur ein Mindesteinkommen von pauschal 900 EUR (600 EUR bei Alleinerziehenden) nachweisen. Dabei zählen auch Krankengeld oder Arbeitslosengeld I als Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es aber weiterhin nur dann, wenn das Einkommen der Eltern nicht wesentlich über dem Hartz-IV-Bedarf liegt.

Ab dem **1.1.2009** werden erstmals die Heizkosten beim **Wohngeld** berücksichtigt. Dies geschieht zu rund 20 % bei durchschnittlich anrechenbarer Haushaltsgröße, gestaffelt nach Haushaltsgröße. Das durchschnittliche Wohngeld steigt von monatlich 92 EUR auf 142 EUR.

Seit dem 1.10.2008 liegen die **BAföG-Bedarfssätze** um 10 % und die Freibeträge um 8 % über den vorherigen Beträgen. Der BAföG-Höchstsatz liegt bei 643 EUR monatlich (bisher 585 EUR). Neben dem Studium lässt sich zudem mehr Geld hinzuverdienen: Die Höchstgrenze wurde auf 400 EUR im Monat angehoben. Außerdem wird das Studium mit Kind erleichtert, indem es für das erste Kind einen neuen Kinderbetreuungszuschlag von 113 EUR und für jedes weitere Kind 85 EUR monatlich gibt.

1.6 Zuschuss für den Schulbedarf

Jeweils zum Schuljahresbeginn am 1. August sollen hilfebedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf bekommen. Der Zuschuss soll gem. § 24a SGB II 100 EUR betragen und bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Die Leistung dient insbesondere dem Erwerb der persönlichen Schulausstattung, wie z. B. für Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien.

Der Anspruch besteht, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II hat. Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten die Leistung, wenn ihnen der Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung zusteht. Dabei hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im begründeten Einzelfall die Möglichkeit zur Überprüfung, ob die Leistung auch zweckentsprechend bei den Schülern ankommt.

1.7 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen gem. § 35a EStG werden ab 2009 steuerlich stärker gefördert. Berücksichtigt werden dann **einheitlich 20 %** der Aufwendungen, die unterschiedlichen und geringeren Prozentsätze von 10 % (Mini-Job) und 12 % (Festanstellung) entfallen.

Im Einzelnen können 2009 folgende Ermäßigungen beansprucht werden:

- Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen höchstens **4.000 EUR** im Jahr,
- für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen höchstens **510 EUR** im Jahr (unverändert) und
- für Handwerkerleistungen ohne Materialkosten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) höchstens **1.200 EUR** im Jahr. Diese Verdopplung der Höchstgrenze soll zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft werden, ob die verbesserte Absetzbarkeit wirksam ist.

Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind.

Die Vorschriften sollen zudem vereinfacht werden. Die beiden **Pflegepauschbeträge** nach § 33a Abs. 3 EStG **entfallen** und werden in § 35a EStG einbezogen. Damit kann die Steuerermäßigung geltend gemacht werden für

- die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen
- Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für

Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Der Vorteil im Vergleich zu dem bisherigen Abzug als außergewöhnliche Belastung liegt darin, dass der Abzug von der Steuerschuld unabhängig vom individuellen Steuersatz ist und sich somit für Steuerpflichtige mit geringer Progression günstiger auswirkt.

Beispiel:

Art der begünstigten Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag	
	2006 bis 2008	ab 2009
Haushaltshilfe bei geringfügiger Beschäftigung	10 % der Aufwendungen, höchstens 510 EUR jährlich bzw. 42,50 EUR monatlich	20 % der Aufwendungen, höchstens 510 EUR jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 EUR jährlich bzw. 200 EUR monatlich	20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR jährlich
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens 600 EUR jährlich	
Haushaltsnahe Pflegeleistungen	20 %, höchstens 1.200 EUR bei Pflegebedürftigkeit	
Betreuungsleistung	Pauschbetrag § 33a Abs. 3 EStG: 624 EUR bzw. (bei Hilflosigkeit) 924 EUR	
Handwerkerleistungen	20 % der Kosten ohne Material, höchstens 600 EUR	
		20 % der Kosten ohne Material, höchstens 1.200 EUR

Die Steuerermäßigungen setzen den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die **unbare Zahlung auf das Konto des Erbringers** der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. des Handwerkers durch Beleg des Kreditinstituts voraus. Diese Unterlagen müssen ab dem VZ 2008 allerdings nicht mehr zwingend der Steuererklärung beigelegt werden.

Tipp:

Die Ermäßigung kann bereits vorab im **Lohnsteuerermäßigungsverfahren** 2009 angewendet werden. Hierbei wird als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte das Vierfache des maßgebenden Ermäßigungsbetrags nach § 35 a EStG berücksichtigt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind auch absetzbar, wenn die Maßnahmen an Wohnungen innerhalb der EU und des EWR-Raums durchgeführt werden. Das betrifft auch die Ferienimmobilie oder die Zweitwohnung im Ausland.

Da haushaltsnahe Dienstleistung und Kinderbetreuungskosten nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen abzugsfähig sind, kommt eine Splittung der Zahlungen in 2008 und 2009 in Betracht. Da die Förderung nach § 35 a EStG ab 2009 einheitlich auf einen Gesamtbetrag von 4.000 EUR erhöht werden soll, kann es sich grundsätzlich lohnen, Aufträge und Zahlungen über den Jahreswechsel hinauszuschieben.

1.8 Eigenheimzulage/Riesterförderung/Wohn-Riester

Keine Absenkung der Altersgrenze für Kinder

Zur Förderung des Wohneigentums ist bei Bauantrag bis 2005 neben der Eigenheimzulage für jedes Kind eine zusätzliche Kinderzulage gewährt worden. Bei der Einkommensteuer wurde ab 2007 die Altersgrenze für Kindergeld/Kinderfreibetrag auf das 25. Lebensjahr abgesenkt, was grundsätzlich auch auf die Eigenheimzulage zu übertragen wäre. Dieser Automatismus war nicht gewollt und wird aus Vertrauensschutzgründen mit dieser Änderung des EigZulG aufgehoben. Deshalb kann allen Beziehern von Eigenheimzulage Entwarnung gegeben werden, da weiterhin die bisherigen Zulageraten ausbezahlt werden.

Riesterförderung

Wird noch im Jahr 2008 ein Riester- oder neu geförderter Bausparvertrag abgeschlossen, sichert das die Zulagen für das gesamte Jahr und bei Sparern unter 25 Jahren den Berufseinsteiger-Bonus von einmalig **200 EUR**.

Wohn-Riester

Sollten Sie einen steuerlich geförderten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, dann können Sie das angesparte und durch die Gewährung der Altersvorsorgezulage geförderte Kapital erstmals im Jahr 2008 bis zu einem Umfang von 75% oder aber zu 100% für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten inländischen Wohnung oder eines eigenen Hauses verwenden. Begünstigt sind auch Genossenschaftswohnungen sowie die Anschaffung eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechtes. In den Jahren 2008 und 2009 muss der verwendete Betrag mindestens 10.000 EUR betragen.

Im Jahr der Verwendung des entsprechenden Altersvorsorgevermögens entstehen keine steuerlichen Konsequenzen. Entgegen der bisherigen Regelung ist der verwendete Betrag auch nicht zwingend zurückzuzahlen. Er wird aber beim Versicherten auf einem sog. Wohnförderkonto erfasst und jährlich mit 2 % verzinst. Bei Eintritt in die Rentenphase erfolgt dann seine nachgelagerte Besteuerung und zwar wahlweise entweder sofort im Umfang von 70 % oder wahlweise in jährlichen Teilbeträgen bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres, spätestens aber bei Tod des Rentenberechtigten. Darüber hinaus sind Tilgungsleistungen auf ein begünstigtes Wohnungsbaudarlehen Altersvorsorgebeiträge, die durch Altersvorsorgezulage

gefördert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie erst nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wird.

1.9 Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

Für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gelten für 2008 die folgenden Höchstbeträge:

Beiträge	Höchstbeträge Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)	
<p>Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>sowie</p> <p>Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen Leibrentenversicherung (sog. Basisrente)</p>	<p>Alleinstehende: 20.000 EUR Ehegatten: 40.000 EUR</p> <p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind in 2008 anzusetzen mit 66 % bis zur Höhe von</p> <p>Alleinstehende: 13.200 EUR Ehegatten: 26.400 EUR</p> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.</p>	<p>Auf alle Beiträge (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet:</p>

<p>Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosigkeitsversicherung</p> <p>Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung</p> <p>Risiko-Lebensversicherung</p> <p>Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)</p>	<p>Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge</p>	<p>Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag</p>
<p>Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente; § 10a EStG)</p>	<p>Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag 2008: 2.100 EUR jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage</p> <p>Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht</p>	

Selbständige, die ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen nicht ausschöpfen, können den Abschluss einer Rürup-Police überdenken. Das lohnt sich insbesondere für Personen ab dem 60. Lebensjahr, da sie anschließend sofort eine Rente aus der Einmalzahlung erhalten können, die bei Rentenbeginn im Jahr 2009 nur zu 58 % als nach § 22 EStG zu versteuern ist.

1.10 Kfz-Steuer

Für Pkw mit Erstzulassung ab 05.11.2008 bis zum 30.06.2009 wird eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für 1 Jahr eingeführt, um die Kaufzurückhaltung bis zur Klarheit über die Umstellung der Kfz-Steuer auf CO²-Basis aufzulösen. Für Fahrzeuge, die die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-

Steuerbefreiung auf 2 Jahre ab Erstzulassung. Nach dem derzeitigen Stand endet die Kfz-Steuerbefreiung in jedem Fall am 31.12.2010.

1.11 Außensteuerrecht

„Behält ein Steuerpflichtiger während einer mehr als 183 Tage dauernden Auslandsabordnung seinen inländischen Wohnsitz bei, dann gilt er dennoch als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.“

Bei einer **nur vorübergehenden Abordnung** (hier in die USA) werden allerdings die Einkünfte aus der ausländischen Einkunftsquelle **nur zur Berechnung des Progressionsvorbehalts** herangezogen. Ferner tritt ein Abzugsverbot von Werbungskosten nach § 3 c EStG für den Zeitraum ein, in dem die ausländischen Einkünfte erzielt werden. Ausgenommen sind lediglich nachträgliche Werbungskosten einer künftigen unbeschränkt steuerpflichtigen Tätigkeit. Werden während der Zeit des Auslandsaufenthalts vom Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt, so sind die abzugsfähigen Sonderausgaben im Verhältnis des steuerfreien zum steuerpflichtigen Arbeitslohn aufzuteilen. Diese Sonderausgaben stehen nämlich unmittelbar mit steuerfreien Einnahmen in Verbindung. Zusätzlich ist der Vorwegabzug zu kürzen, wenn der Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet. Die allgemeinen Freibeträge sind dagegen nicht zu kürzen, denn die unbeschränkte Steuerpflicht dauert das gesamte Jahr über an.

1.12 Den Zoll beim Einreisen beachten

Wenn man aus einem Drittland kommt, wird man regelmäßig vom Zoll kontrolliert. Denn Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten sind grundsätzlich steuer- und zollpflichtig. Lediglich Waren, die innerhalb der Reisefreigrenzen liegen, bleiben abgabenfrei. Das gilt etwa für Tabakwaren bis 200 Stück Zigaretten, Kaffee bis 500 Gramm oder Arzneimittel, die dem persönlichen Reisebedarf entsprechen. Der grundsätzliche Freibetrag liegt bei 175 Euro. Bis zu diesem Wert dürfen auch andere Waren abgabenfrei eingeführt werden.

Haben Sie mehr Waren im Gepäck, erhebt der Zoll Einfuhrabgaben im sogenannten pauschalierten Verfahren. Wenn die Waren weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und ihr Wert 350 Euro nicht übersteigt, werden 13,5 Prozent des Wertes als Abgaben erhoben. Sollte der Wert der Waren, die Sie über den Reisefreibetrag hinaus mitführen, auch die Grenze von 350 Euro überschreiten, so hängt die Höhe der Einfuhrabgaben nicht allein vom Wert sondern auch von der Art der Waren ab. Das heißt, die Abgaben werden nicht mehr pauschal erhoben, sondern nach den individuellen Sätzen des Zolltarifs und der einschlägigen Steuergesetze. Um festzustellen, ob die 350-Euro-Grenze überschritten wird, ist es ratsam, Rechnungen über die gekauften Waren vorlegen zu können. In einigen Ländern außerhalb der EU ist es möglich, sich bei Ausfuhr von Waren die Umsatzsteuer erstatten zu lassen. Das dazu erforderliche Verfahren ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Geschäfte die diesen Service anbieten, sind

häufig mit einem "tax free" - Logo gekennzeichnet. Diese Regelung ist allerdings nicht einheitlich. Deshalb sollten Sie sich bei den Läden vor Ort erkundigen.

1.13 Pendlerpauschale – Kürzung verfassungswidrig!

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat entschieden: Die weitgehende Abschaffung der Pendlerpauschale verstößt gegen das Grundgesetz.

Die seit Anfang 2007 geltende Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Danach konnten Fahrtkosten zum Arbeitsplatz erst ab dem 21. Kilometer mit 30 Cent pro Kilometer von der Steuer abgesetzt werden.

Ab dem 1. Januar 2009 gilt damit automatisch wieder das bis zum 31.12.2006 geltende Recht.

Die Begründung der Richter: Nach den Worten der Verfassungsrichter hat der Gesetzgeber im Steuerrecht zwar einen großen Gestaltungsspielraum. Der Neuregelung fehle jedoch eine hinreichende sachliche Begründung. Das erklärte Ziel, mit Hilfe der jährlichen Einsparungen von 2,5 Milliarden Euro den Haushalt zu konsolidieren, reiche allein nicht aus.

Die „alte Regelung“ gilt auch für das Jahr 2009. Erst für 2010 will die Bundesregierung eine Änderung beschließen.

1.14 Härtere Strafen für Steuersünder

Steuerhinterziehung in Millionenhöhe soll stets mit Gefängnis bestraft werden; bei über 100 000 EUR sollen Freiheitsstrafen verhängt werden, die aber zur Bewährung ausgesetzt werden können. In einer Grundsatzentscheidung hat der BGH erstmals Leitlinien zur Strafzumessung bei Steuerstraftaten aufgestellt. Danach bestimmt die Höhe des Hinterziehungsbetrags maßgeblich die Höhe der Strafe. **Bis 50 000 EUR hinterzogener Steuer ist im Regelfall eine Geldstrafe angemessen, bei über 100 000 EUR nur im Einzelfall.** Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe ist tatsächliche Haft angezeigt; eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe ist dort nur noch bei Vorliegen besonders wichtiger Milderungsgründe möglich. Bei Millionenbeträgen wird im Normalfall auch eine öffentliche Hauptverhandlung zwingen.

2. Unternehmer, Freiberufler und Arbeitgeber

2.1 Geschenke für Geschäftsfreunde/Bewirtungen

Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, dürfen insgesamt **35 EUR** pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h.

Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR).

Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer Sachgeschenke an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 % versteuern, dies muss aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden; der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) können nur in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

2.1 Investitionsabzugsbetrag

Beträgt das Eigenkapital Ihres Betriebes zum Schluss dieses Jahres (bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2007/2008) nicht mehr als 235.000 EUR oder erzielen sie bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung) ein Ergebnis von nicht mehr als 100.000 EUR, können Sie für neue oder auch gebrauchte bewegliche abnutzbare Anlagegüter, die Sie in den nächsten drei Jahren anzuschaffen oder herzustellen beabsichtigen, einen sog. Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich im Jahr 2008 geltend machen. Höchstens abzugsfähig sind 200.000 EUR. Der Investitionsabzugsbetrag kann aber nur für Wirtschaftsgüter beansprucht werden, die zu mindestens 90 % für den Betrieb genutzt werden. Das bedeutet, dass idR die Anschaffung eines Pkw's ausscheidet. Wird später die Investition durchgeführt, kann steuermindernd eine Übertragung des gebildeten Investitionsabzugsbetrages auf die Investitionskosten erfolgen.

Im Rahmen Ihrer Steuerplanung sollten Sie jedoch beachten, dass bei einer Nichtdurchführung der Investition, für die Sie den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen haben, es zu einer rückwirkenden Streichung im Jahr seiner Bildung kommt. Die ursprüngliche Steuerersparnis wird dann nebst Zinsen zurückgefordert.

Aufgrund des „Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ werden die Grenzen von 235.000 EUR auf **335.000 EUR** bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und Selbstständigen für 2009 und 2010 erhöht, bei der Landwirtschaft wird der Wirtschaftswert **um 50.000 EUR** angehoben. Für Überschussrechner gilt ein maximaler Gewinn von **200.000 EUR**.

Die Größenmerkmale gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden und vor dem 01.01.2011 beginnen.

2.3 Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Eine günstige Besteuerung lässt sich auch dadurch erreichen, dass Gewinne nicht entnommen werden. Sie können dann beantragen, den stehen gelassenen Gewinn anteilig oder in voller Höhe mit einem Steuersatz von knapp unter 30 % zu versteuern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird.

Die Steuerbegünstigung ist allerdings nur dann lohnend, wenn diese längerfristig nicht entnommen werden und Sie persönlich einer hohen steuerlichen Belastung unterliegen, also im Höchststeuersatz liegen. Kommt es nämlich in einem späteren Jahr zu Entnahmen, die die Summe des auf Sie entfallenden Gewinnanteils und der von Ihnen getätigten Entnahmen übersteigen, löst dies eine Nachsteuer von 26,375 % auf den übersteigenden Betrag aus. Die gilt auch dann, wenn sie noch über Gewinnrücklagen verfügen, die gebildet wurden, bevor erstmals die begünstigte Besteuerung beantragt wurde; aus fiskalischen Gründen gelten zuerst die begünstigt besteuerten Beträge als entnommen. Es ergibt sich eine Gesamtsteuerlast von 49,8 %, die sogar höher ist als die sog. Reichensteuer von 47,5 % für Einkommen über 250.000 EUR (500.000 EUR bei Zusammenveranlagung).

2.4 Senkung der Künstlersozialkasse

Selbständige, die künstlerische oder publizistische Werke schaffen, sind durch eine Künstlersozialversicherung in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Das Beitragsaufkommen wird neben den Beiträgen der Versicherten auch durch eine von den **Auftraggebern** (Unternehmen) zu tragende Künstler-sozialabgabe finanziert. Abgabepflichtig sind vor allem branchenspezifische Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben, Verlage, Presse- oder Konzertagenturen, Theater, Galerien etc. Betroffen ist aber auch jedes andere Unternehmen, das eigene Werbemaßnahmen durchführt und zu diesem Zweck „nicht nur gelegentlich“ Aufträge z. B. für die Gestaltung von Katalogen, Geschäftsberichten, Layouts, Anzeigen, Prospekten, Produkten bzw. Verpackungen oder für Webdesign vergibt. Das ist selbst dann der Fall, wenn Werbemaßnahmen lediglich in größeren zeitlichen Intervallen (regelmäßig alle drei bis fünf Jahre) stattfinden. Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Leistungserbringer Selbständiger, Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, nicht jedoch, wenn eine juristische Person (GmbH) mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragt wird.

Nicht erfasst werden private Auftraggeber und private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) sowie interne Betriebsfeiern. Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare bzw. Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen zu zahlen, nicht jedoch auf Reisekostenerstattungen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig. Der Abgabesatz beträgt

für 2008 4,9 % und wird ab dem **1. Januar 2009** auf **4,4 %** gesenkt. Zu beachten ist, dass für alle noch bis zum 31. Dezember 2008 gezahlten Entgelte der höhere Prozentsatz gilt.

2.5 Möglichkeiten der Gewinnverlagerung

Alljährlich wiederkehrende Standardmaßnahmen zur Einkünfteverlagerung sind stichpunktmäßig nachfolgend aufgeführt:

Gestaltungsalternativen
<ul style="list-style-type: none">▪ Vorziehen von Investitionen▪ Vorziehen von Aufwendungen▪ Hinausschieben von Erträgen▪ Ausgleich drohender Überentnahmen▪ Nutzung von Steuervergünstigungen

Vorziehen von Investitionen
<ul style="list-style-type: none">▪ Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern▪ Anschaffung von Sammelposten-Wirtschaftsgütern▪ Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern

Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Seit dem 01.01.2008 ist der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter bei den Gewinneinkünften neu geregelt.

Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit müssen Wirtschaftsgüter bis zu 150 EUR (netto) bei Anschaffung seit dem 01.01.2008 sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das ist unabhängig davon, ob der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt wird.

Die AHK von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind im Wirtschaftsjahr

- der Anschaffung / Herstellung,
- der Einlage oder
- der Eröffnung des Betriebs

in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn der Wert 150 EUR (netto) nicht übersteigt.

Als steuermindernde Maßnahme sollte im Jahr 2008 der Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) bei voraussichtlichen Anschaffungskosten bis 250 EUR in Anspruch genommen werden.

Anschaffung von Sammelposten-Wirtschaftsgütern

Ein Sammelposten ist zu bilden, wenn der Wert zwischen 150,01 EUR und 1.000,00 EUR (netto) liegt. Der Ausweis aller in einem Jahr zugegangener Wirtschaftsgüter ist in einem Sammelposten (Pool) vorzunehmen. Eine Einzelerfassung und Bewertung entfällt. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 aufzulösen.

Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern

Die degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG a. F.) wurde mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 abgeschafft. Für ab dem 01.01.2008 angeschaffte Wirtschaftsgüter ist nunmehr nur noch eine lineare AfA oder eine AfA nach Maßgabe der Leistung (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG n. F.) möglich.

Hinweis: Aufgrund des von der Bundesregierung vorgeschlagenen „Konjunkturpaketes“ wird die degressive Abschreibung in den Jahren 2009 und 2010 wieder eingeführt. Sie soll sich auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, höchstens auf 25 % belaufen.

Die Leistungs-AfA kann bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, statt der linearen AfA, angewendet werden.

Voraussetzungen sind:

- bewegliches Anlagevermögen
Nur für bewegliches Anlagevermögen ist eine Leistungs-AfA möglich.
- Wirtschaftliche Begründetheit
Die Leistungs-AfA muss begründet sein.
- Nachweispflicht
Der Steuerpflichtige muss den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang nachweisen.

2.6 Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden. Mit Ablauf dieser Fristen können **nach dem 31. Dezember 2008** folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1998** oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1998** oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen

- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtschaftungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 1998

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2002** oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2002** oder früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

2.7 Sozialversicherungsrecht

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von 3,3 % auf 2,8 % gesenkt.

Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2009 gilt ein einheitlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung von 15,5 %.

Beitragsbemessungsgrenze

Ab dem kommenden Jahr wird weiter die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung angehoben. Die Anhebung erfolgt von 5.300 EUR auf 5.400 EUR („alte Bundesländer“) monatlich und von 3.600 EUR auf 3.675 EUR in den „neuen Bundesländern“. Ebenso soll im ganzen Bundesgebiet ein Wechsel zur privaten Krankenversicherung nur noch zulässig sein, wenn das jährliche Gehalt 48.600 EUR überschreitet (bisher 48.150 EUR).

Neue Meldepflichten für den Arbeitgeber

Ab Januar 2009 entstehen durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) für alle Arbeitgeber neue Meldepflichten zur Unfallversicherung. Künftig sind in jeder DEÜV-Meldung mit meldepflichtigem Entgelt auch die Daten zur Unfallversicherung zu melden (Übermittlung eines zusätzlichen Datenbausteins DBUV). Die Betriebsprüfung zur Unfallversicherung geht von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ab 01.01.2010 auf die Rentenversicherung über.

Bereits ab Januar 2009 soll die Rentenversicherung die Daten zur Unfallversicherung arbeitnehmerbezogen, analog aller anderer Daten (Meldung zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) verarbeiten und prüfen. Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung enthält dazu neue Vorschriften zur Erweiterung des bestehenden DEÜV-Meldevorgangs.

Gemäß § 28 a Abs. 3 S. 2 SGB IV hat der Arbeitgeber deshalb ab Januar 2009 bei jeder DEÜV-Meldung und bei der DEÜV-Jahresmeldung zusätzlich folgende Abgaben zu machen:

- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BG, Unfallkasse)
- die Mitgliedsnummer des Mandanten bei dem Unfallversicherungsträger
- der anzuwendende Strukturschlüssel / die Gefahraristelle
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt und die geleisteten Arbeitsstunden

Auch die Neuregelung der **Insolvenzgeldumlage** - ebenfalls im UVMG geregelt - müssen Sie ab Januar 2009 berücksichtigen.

Wichtig:

Sofern Sie Ihre Lohnabrechnung durch mich und somit mit der DATEV Lohnsoftware bearbeiten, haben Sie nichts zu beachten, da die Weitergabe über das DATEV Rechenzentrum erfolgt.

2.8 Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Ab dem Jahr 2008 gelten die neuen Regelungen für die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen u.a. zur Gewerbesteuer. Nach der neuen gesetzlichen Regelung werden **25 % aller Entgelte für Schulden** dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Zu den hinzurechnungspflichtigen Entgelten für Schulden gehören wie bisher auch schon alle Gegenleistungen für die Zurverfügungstellung von Fremdkapital. Hierzu rechnen insbesondere Zinsen zu einem festen oder variablen Zinssatz. Zu den Entgelten rechnen aber auch Leistungen, die zwar nicht als Zinsen bezeichnet werden, aber wie diese Entgeltcharakter haben. Das sind insbesondere das Damnum, das bei der Ausgabe von Hypotheken und anderen Darlehen vereinbart wird, sowie das Disagio.

Zu den Entgelten zählen aber auch die Vorfälligkeitsentschädigungen, die für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens bei Verkürzung einer ursprünglich vereinbarten Mindestlaufzeit entrichtet werden, weil sie wie die vereinbarten Zinsen Entgelt für die Kreditgewährung sind.

Völlig neu ist aber, dass zu den Entgelten auch der Aufwand aus gewährten Skonti oder ähnlichen vergleichbaren Schulden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen gehören.

Voraussetzung ist allerdings, dass die hier benannten Vorteile nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen.

Mit der Neuregelung werden zukünftig auch **alle Renten und dauernde Lasten** dem Gewinn wieder hinzugerechnet, sowie auch die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Empfänger (zu 25 %).

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz werden grundsätzlich **alle Miet- und Pachtzinsen**, also sowohl die für unbewegliche wie auch bewegliche Wirtschaftsgüter dem Gewinn hinzugerechnet. Es gelten folgende Hinzurechnungsregeln:

- Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von **unbeweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens werden mit 25 % von 13/20 der Aufwendungen dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Zu den Miet- und Pachtzinsen gehören auch die Leasingraten.
- Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens werden mit 25 % von einem Fünftel der Aufwendungen (effektiv sind das 5 %) dem Gewinn hinzugerechnet. Auch hierzu gehören die Leasingraten.

Voraussetzung für die Hinzurechnungen ist aber auch, dass die Summe aller Hinzurechnungsbeträge insgesamt **mehr als 100.000 EUR** beträgt.

2.9 Entnahme eines Gebäudes aus dem Unternehmensvermögen (Seeling)

Seit dem Seeling-Urteil des EuGH behandelte die Finanzverwaltung die Grundstücksentnahme als umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe, wenn der Grundstückserwerb zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hatte.

Unter dem Druck der EU-Kommission ist die Finanzverwaltung zu ihrer früheren Auffassung zurückgekehrt, dass auf die Entnahme aus seinem Unternehmen die Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind.

Die Entnahme eines Grundstücks ist daher rückwirkend wieder umsatzsteuerfrei. Allerdings ist darauf zu achten, dass die in den letzten 10 Jahren in Anspruch genommene Vorsteuer anteilig zu berichtigen ist.

2.10 Abgabe von Speisen und Getränken (ermäßigter Steuersatz)

Die frühere Regelung, wonach die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle eine sonstige Leistung darstellt, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt, ist durch das Jahressteuergesetz 2009 aufgehoben worden.

Insbesondere führen die nachfolgenden Kriterien zur Annahme einer **voll steuerpflichtigen** sonstigen Leistung:

- Zur Verfügung stellen von Verzehreinrichtungen, wie z. B. Räumlichkeiten, (Steh-)Tische, Bänke und Stühle. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Verzehreinrichtungen tatsächlich nicht genutzt, d. h. die Speisen lediglich „zum Mitnehmen“ abgegeben werden
- Servieren der Speisen oder Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal oder Portionieren einschließlich Ausgeben der Speisen vor Ort
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände

Kriterien für eine bloße Lieferung – also Steuersatz 7 % - sind:

- Übliche Nebenleistungen (z. B. Portionieren und Abgabe „über die Verkaufstheke“, Verpacken, Anliefern – auch in Einweggeschirr, Beigabe von Einwegbesteck)
- Bereitstellen von Papierservietten
- Abgabe von Senf, Ketschup, Mayonnaise oder Apfelmus
- Bereitstellen von Abfalleimern an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.
- Bereitstellen von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie zum Verkauf von Waren dienen (z. B. Verkaufstheken und –tresen, sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.)
- Bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (z. B. Speisekarten oder –pläne)
- Erläuterung des Leistungsangebots

2.11 Einstieg in die Planungsrechnung

Den Erfolg Ihres Unternehmens sollten Sie nicht dem Zufall überlassen. Mit einem einfachen Planungs- und Kontrollsystem unterstützen Sie ihn wirksam bei der Steuerung Ihres Unternehmens.

Die Planungsrechnung ist eine Hilfe bei Ihrer aktiven Gestaltung Ihrer Unternehmensentwicklung und Bewertung durch regelmäßige Kontrollen sowie Auswirkung von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen auf Erfolg und Liquidität.

2.12 Kopieren der Belege schützt bei Verblässen und Unleserlichkeit

Bei aufbewahrungspflichtigen Kreditkartenbelegen müssen Unternehmer besonders aufpassen. Sie haben die unangenehme Eigenschaft, mit der Zeit zu verblässen und unleserlich zu werden. In extremen Fällen können Umsatzsteuerprüfer dann nicht

nachvollziehen, **ob der jeweilige Beleg zum Vorsteuerabzug** berechtigt. Da Unklarheiten zulasten eines **nachweispflichtigen Unternehmers** gehen, kann der Prüfer damit dessen Zahllast erhöhen.

Aktuelle Erfahrung aus der Praxis: Steuerprüfer sind nicht bereit, bei vergilbten Belegen ein Auge zuzudrücken. Sie lassen sich auch nicht von dem Argument überzeugen, nichts von der besonderen Anfälligkeit dieses Papiers gewusst zu haben.

Um nicht selbst in einer solchen **Steuerfalle** zu landen, sollten Unternehmer deshalb auf Nummer sicher gehen. Erstellen Sie unmittelbar nach Erhalt von Rechnungen/Quittungen auf **Thermopapier** Kopien von diesen. Bewahren Sie diese gemeinsam mit dem Original in der Buchhaltung auf.

2.13 Schrott

Immer häufiger geraten Handwerker ins Visier des Finanzamts, weil sie keine Erlöse aus Schrottverkäufen ausweisen. Dabei werden derzeit für Stahlschrott Höchstpreise erzielt. Also nicht vergessen: Erlöse aus Schrottverkäufen rechnen zu den Betriebseinnahmen. Bei Prüfungen der Schrotthändler werden unzählige Kontrollmitteilungen über die Lieferanten gefertigt.

2.14 Neue Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen

Gerade in Zeiten härteren Wettbewerbs gewinnen Sachzuwendungen zur Pflege von Geschäftsbeziehungen sowie zur Motivation von Mitarbeitern und Vertriebspartnern an Bedeutung. Die steuerlichen Rahmenbedingungen dafür sind zu Jahresbeginn verbessert worden.

Neben Sachgeschenken sind im Geschäftsalltag vor allem Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen sowie Incentive-Reisen an der Tagesordnung. Steuerlich wird der finanzielle Vorteil aus einer solchen Zuwendung allerdings deutlich eingeschränkt. Was viele nicht wissen: Der Empfänger muss die Zuwendung als Einnahme versteuern. Eine Reise im Wert von 6.000 Euro kann daher beim gut verdienenden Empfänger mit entsprechend hohem Steuersatz schnell eine Einkommensteuernachforderung von 3.000 Euro auslösen. Unangenehm ist das besonders, wenn dies erst durch die Steuerfahndung festgestellt wird.

In Kenntnis dieser Schwierigkeiten wurden im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft 2006 Verwaltungsregelungen erlassen, die für Eintrittskarten eine pauschale Abgeltung der Steuer des Empfängers vorsahen. Die Regelungen wurden jetzt auch gesetzlich kodifiziert: Seit dem 1. Januar 2007 ermöglicht § 37b EStG eine pauschale Besteuerung der betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Geschäftspartner und deren Angestellte sowie die eigenen Arbeitnehmer. Die Abgeltungsteuer beträgt pauschal 30 Prozent - zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer - und wird vom Zuwendenden als Lohnsteuer an das Finanzamt gezahlt. Im Gegenzug ist der

Empfänger, der von der Übernahme der Steuer in Kenntnis gesetzt werden muss, dann von allen steuerlichen Verpflichtungen befreit.

Auf diese Weise steht dem Unternehmer nunmehr ein Instrument zur Verfügung, die Freude an der Zuwendung zu verdoppeln. An der weiterhin bestehenden Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Geschenke über der Grenze von 35 Euro pro Person und Jahr an Nichtarbeitnehmer ändert dies dennoch nichts. Dieser Betrag versteht sich inklusive der übernommenen Pauschalsteuer.

3. Kapitalgesellschaften

3.1 Zinsschranke

Durch das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 kann es sowohl für Kapitalgesellschaften wie auch für Personenunternehmen erstmals im Jahr 2008 zu einer von der Höhe der Entnahmen unabhängigen Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen als Betriebsausgaben kommen. Es sind allerdings nur diejenigen Betriebe betroffen, bei denen der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen **mehr als 1 Mio EUR** ausmacht. Ob diese Grenze überschritten wird, ist auch bei Personengesellschaften für die Gesellschaft insgesamt, nicht aber je Gesellschafter zu prüfen.

Auch bei Überschreiten der Grenze von 1 Mio EUR kommt es auch dann nicht zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs, wenn der Betrieb nicht zu einem Konzern gehört oder seine Eigenkapitalquote höchstens um einen Prozentpunkt geringer ist als jene im Konzern. Diese Ausnahmen gelten aber nicht für Kapitalgesellschaften, bei denen über 10 % des Zinssaldos auf Darlehen von Gesellschaftern entfällt, die zu mehr als 25 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind.

Erreicht der Zinssaldo die Schwelle von 1 Mio EUR und greift keine Ausnahmeregelung, wird sein Abzug auf 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen beschränkt (sog. EBITDA). Ein überschießender Zinssaldo wird in spätere Jahre vorgetragen.

3.2 Erleichterungen bei der Gründung von GmbHs (MoMiG)

Durch eine Gesetzesänderung sind insbesondere Erleichterungen bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) beschlossen worden. In diesem Zusammenhang gilt künftig Folgendes:

- Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, können in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden. Dabei ist ein notariell beurkundungspflichtiges Musterprotokoll zu verwenden, in dem drei Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) zusammengefasst sind.

- Die ursprünglich vorgesehene Herabsetzung des Mindeststammkapitals von 25.000 EUR (auf 10.000 EUR) ist nicht umgesetzt worden. Allerdings ist z. B. für Existenzgründer, die ggf. nur wenig Stammkapital haben bzw. benötigen, eine Einstiegsvariante der GmbH geschaffen worden: die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft. Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die zunächst ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Künftige Gewinne dürfen allerdings nicht (voll) ausgeschüttet werden, sondern sind in Höhe von 25 % in eine Rücklage einzustellen, mit der das gesetzliche Mindeststammkapital von 25.000 EUR nach und nach angespart wird (siehe C 3.).
- Bislang musste die GmbH-Stammeinlage mindestens 100 EUR je Gesellschafter betragen. Künftig muss jeder Geschäftsanteil lediglich auf einen Betrag von **mindestens einem Euro** lauten.

3.3 Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

Seit dem 1. November 2008 kann eine „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ (kurz UG) genannt, gegründet werden. Die UG ist eine GmbH, die in ihrer Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen muss.

Die wesentlichen Merkmale der UG sind:

- Stammkapital **1 EUR - 24.999 EUR**
- Satzung in **notarieller Form**
- Mindestinhalt: Form, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile
- Verwendung eines vereinfachten **Musterprotokolls**, zulässig bei bis zu 3 Gründungsgesellschaftern und 1 Geschäftsführer
- Nur **Bargründung** zulässig
- Bareinlage muss **voll eingezahlt** sein
- Bildung einer **gesetzlichen Rücklage**, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist
- Rücklage darf nur dann verwandt werden:
 - für eine Stammkapital-Erhöhung
 - zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags
 - zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr
- Wird das Stammkapital auf mindestens 25.000 EUR erhöht:
 - entfällt die Rücklagepflicht
 - kann die Gesellschaft als GmbH firmieren, muss es aber nicht.

Nimmt die UG später an einer **Stammkapitalerhöhung** durch Umwandlung der gesetzlichen Rücklage in Stammkapital vor, so führt dies beim Gesellschafter weder zu einem Zufluss von Dividenden noch zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der UG.

3.4 Eigenkapitalersetzende Darlehen

Aufgrund des MoMiG wird die Rechtsfigur des eigenkapitalersetzenden Darlehens und der eigenkapitalersetzenden Bürgschaft aufgegeben. Auf die Qualifizierung „kapitalersetzend“ wird künftig ebenso wie auf den Begriff der „Krise“ verzichtet. Somit gilt ab 1.11.2008, dass im Falle einer Insolvenz der GmbH **alle Gesellschafterdarlehen** als nachrangige Forderungen, also wie Eigenkapital zu behandeln sind.

Eigenkapitalersetzende Darlehen liegen nur dann nicht vor:

- Wenn der Gesellschafter zu höchstens 10 % am Stammkapital der GmbH beteiligt und nicht deren Geschäftsführer ist (**sog. Kleinbeteiligungs-Privileg**)
- In der Krise der GmbH „Geschäfts zum Zwecke der Überwindung der Krise“ erwerben (**sog. Sanierungs-Privileg**).

Das MoMiG ändert die Anforderungen an die Befreiung von der Passivierungsverpflichtung. Zwar wird weiterhin eine ausdrückliche Rangrücktrittserklärung des Gesellschafter-Kreditgebers als Voraussetzung für die Befreiung von der Passivierungspflicht verlangt, um die damit verbundene Warnfunktion aufrecht zu erhalten. Es reicht damit zivilrechtlich, wenn lediglich der Rücktritt hinter die gesetzlich nachrangigen Ansprüche erklärt wird.

3.5 Vorabausschüttungen in 2008

Für Ausschüttungen von Gewinnen des Jahres 2008 ergeben sich Unterschiede, wenn die Gewinne vorab ausgeschüttet werden. Wegen des bereits seit 2008 geltenden niedrigeren Körperschaftsteuersatzes von 15 % (insgesamt 15 % Körperschaftsteuer + SolZ + Gewerbesteuer bei Hebesatz von 400 %) beträgt die **Gesamtbelastung 29,8 %**. Die Belastung beim Anteilseigner richtet sich im Fall der Vorabausschüttung noch nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren, so dass letztlich die Belastung vom individuellen Steuersatz abhängt.

	Ausschüttung 2008 35 % ESt-Satz	Ausschüttung 2008 45 % ESt-Satz	Ausschüttung 2009
Gewinn vor Steuern	100.000 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR
Körperschaftsteuer	15.000 EUR	15.000 EUR	15.000 EUR
SolZ	825 EUR	825 EUR	825 EUR
Gewerbesteuer	14.000 EUR	14.000 EUR	14.000 EUR
Höhe der Dividende	70.175 EUR	70.175 EUR	70.175 EUR
Einkommensteuer	12.2281 EUR	15.789 EUR	17.543 EUR
SolZ	675 EUR	868 EUR	964 EUR
Gesamtbelastung in %	42,78 %	46,48 %	48,33 %

Bei Vorabausschüttungen in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist darauf zu achten, dass die Zahlung unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Jahresüberschusses der GmbH steht. Voraussetzung für eine Vorabausschüttung ist insbesondere

- eine Beschlussfassung der Gesellschafter
- die Erwartung eines entsprechenden Jahresüberschusses und
- es darf kein Verstoß gegen § 30 GmbHG vorliegen, d.h. die Auszahlung muss aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgen, es darf keinesfalls das Stammkapital beeinträchtigt werden.

3.6 Offenlegung des Jahresabschlusses 2008

Durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ haben sich die rechtlichen Vorschriften über die Offenlegung von Jahresabschlüssen mit Wirkung zum 1. Januar 2007 geändert. Die §§ 325-329 des HGB enthalten für Kapitalgesellschaften strenge Regelungen für die Offenlegung von Jahresabschlüssen.

Offenlegungspflichtige Gesellschaften haben ihre zu veröffentlichen Unterlagen nach aktueller Rechtslage bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers bis spätestens **31. Dezember 2008** einzureichen. Dort werden die Unterlagen für den Abruf gespeichert und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kleine Kapitalgesellschaften haben die Offenlegung der Bilanz und des Anhangs innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht einzureichen.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), den Anhang und den Lagebericht (jeweils in verkürzter Form) u.a. einzureichen. Für **Große Kapitalgesellschaften** gelten ergänzende Vorschriften.

Bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht wird unter Androhung und Festsetzung eines Ordnungsgeldes ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 2-6 HGB durchgeführt, das mindestens 2.500 EUR beträgt und bis zu einer Höhe von 25.000 EUR festgesetzt werden kann.

3.7 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – kurz BilMoG – sollen Unternehmen von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. Die geplanten Maßnahmen sollen zu einer Senkung der Gesamtkosten für Buchführung, Abschlussaufstellung, -prüfung und –offenlegung führen, außerdem soll den Unternehmen der Druck genommen werden, die internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden zu müssen.

Das Gesetz sollte zum 1. Januar 2009 in Kraft treten; allerdings kann der ursprüngliche Zeitplan nicht mehr eingehalten werden, so dass mit der Verabschiedung des Gesetzes im Frühjahr 2009 zu rechnen ist, so dass es wahrscheinlich gilt, dass es für Jahresabschlüsse geltend wird, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

4. Bezieher von Kapitaleinkünften

4.1 Abgeltungsteuer

Der Countdown läuft: Am **01. Januar 2009** tritt die Abgeltungssteuer in Kraft, doch noch nicht alle Anleger sind für die Veränderungen gerüstet. Der neue Anwendungsbereich führt zur Besteuerung **aller laufenden Erträge** (Zinserträge, Dividenden...) und **aller Wertzuwächse** (Gewinne aus Veräußerung von Aktien,...) aus Kapitalvermögen.

Ab 01. Januar 2009 gilt grundsätzlich ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 25 % („Abgeltungssteuer“) zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie private Veräußerungsgewinne. Die Gesamtbelastung beträgt dann **28 %**, wird durch die Banken einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Für Wertzuwächse aus Papieren, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden fällt die bisherige Freigrenze für Spekulationsgewinne von 512 EUR und die Spekulationsfrist von 1 Jahr weg, so dass in Zukunft alle realisierten Wertzuwächse von Wertpapier-Investments (Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne) besteuert werden.

Der Sparerfreibetrag von 750 EUR (Ledige) / 1.500 EUR (Verheiratete) fällt weg und wird durch einen Sparerpauschbetrag von **801 EUR/ 1602 EUR** ersetzt. Höhere Werbungskosten sind dann nicht mehr ansetzbar. Ein Freistellungsauftrag ist weiter möglich, ebenso schützt auch die Nichtveranlagungsbescheinigung weiterhin vor dem Steuerabzug. Schließlich fällt auch das Halbeinkünfteverfahren bei Dividenden weg.

Verlustberücksichtigung

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer wird die Verrechnung von Verlusten bei Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt, diese sind künftig nicht mehr mit anderen Einkünften (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) verrechenbar. Möglich sind nur noch der eingeschränkte horizontale Verlustausgleich und der Verlustvortrag (kein Rücktrag mehr).

Hierzu wird ein **allgemeiner** „Verlustverrechnungstopf“ für jeden Anleger bei seiner Bank geführt (z. B. wegen gezahlter Stückzinsen / Zwischengewinne). Diese Beträge sind mit künftigen Kapitaleinkünften verrechenbar.

Eine Ausnahme bildet der **besondere** „Verlustverrechnungstopf“ für Verluste aus Veräußerungen von Aktien, die ab 2009 erworben werden: diese sind nur mit künftigen Gewinnen aus Aktien verrechenbar.

Methoden zur Besteuerung von Kapitalerträgen

Zwar gilt grundsätzlich die Abgeltungssteuer, jedoch gibt es **noch 2 weitere Methoden** zur Besteuerung von Kapitalerträgen.

So gilt der **reguläre progressive Einkommensteuertarif** mit Steuersätzen zwischen 15-42% (45% bei Reichensteuer) beispielsweise dann, wenn ein mehr als 10 % an einer GmbH-Beteiligter ein Gesellschafterdarlehen an die GmbH gibt und hierfür Zinsen erhält. Es gelten dann aber auch die allgemeinen Regeln zum Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug, d. h. evtl. Refinanzierungskosten für das Darlehen bei der Hausbank können – sofern marktüblich - voll abgezogen werden.

Sorgfältig sollte insbesondere die Antragsveranlagung zum regulären Einkommensteuertarif geprüft werden, wenn das zu versteuernde Einkommen unter 15.000 EUR (Ledige) und unter 30.000 EUR (Verheiratete) liegt, denn dann gibt es mit der Steuererklärung Abgeltungsteuer vom Fiskus zurück.

Teileinkünftebesteuerung

Die **Teileinkünftebesteuerung** ersetzt in Ausnahmefällen das bisherige Halbeinkünfteverfahren. Bei der Teileinkünftebesteuerung ist insbesondere auf das Optionsrecht für Käufer von GmbH-Beteiligungen hinzuweisen, die in der Vergangenheit hierfür einen Kredit zum Anteilskauf aufgenommen haben. Hier sind unter Umständen Schuldzinsen sonst nicht mehr abzugsfähig. Bei der Teileinkünftebesteuerung sind vom Gewinn 40 % steuerfrei, 60% sind steuerpflichtig (bisher 50:50), Betriebsausgaben / Werbungskosten zu 60 % abzugsfähig sowie Verluste auch mit anderen Einkunftsarten ausgleichsfähig.

Die Hauptanwendungsfälle der 3 Methoden zur Besteuerung von Kapitalerträgen sind hier dargestellt.

1. Pauschalsteuersatz von 25 %	2. Regulärer ESt-Tarif	3. Teileinkünfte-Besteuerung
Zinserträge Dividenden Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Anschaffung nach 31.12.2008 Zertifikate (Sonderregelung)	Zinsen aus Gesellschafterdarlehen > 10 % Beteiligung Zinsen Nahestehender Zinsen bei back to back-Finanzierung Zinserträge, die zu einer anderen Einkunftsart gehören (z. Gewerbebetrieb)	Dividenden aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen und ggf. Privatvermögen Veräußerungsgewinne aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen Gewinne iSd § 17 EStG ab 1 %

Gestaltungshinweise zum Jahresende

Folgende Hinweise sollten Sie mit Ihrem Steuerberater erörtern: Produktlösungen z. B. Aktienfonds, Dachfonds, die vor dem 01. Januar 2009 gekauft werden, unterliegen dem „alten Steuerrecht“ und damit nach einer Haltedauer von mehr als 12 Monaten keiner Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Bei GmbHs ist in 2008 eine Vorabausschüttung zu prüfen, da ab 2008 bereits der niedrigere Körperschaftsteuersatz von 15% und gleichzeitig noch das Halbeinkünfteverfahren gilt. Bei einem Steuersatz über 25% sollte die

Zinsverlagerung auf 2009 oder später erfolgen.

NV-Bescheinigung, um Abgeltungsteuer zu vermeiden

Wird einer Bank, Sparkasse oder einem sonstigen Finanzdienstleister ein Freistellungsauftrag erteilt, unterbleibt ab 2009 der Abzug der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge bis zu 801 EUR (Ehegatten: 1.602 EUR). Bis zu diesem Betrag können die Kapitalerträge ohne Steuerabzug ausgezahlt werden. In bestimmten Fällen besteht aber auch darüber hinaus die Möglichkeit, Kapitalerträge ohne Steuerabzug ausgezahlt zu bekommen, und zwar dann, wenn neben den Kapitalerträgen keine anderen nennenswerten Einkünfte vorhanden sind. Sofern aufgrund der Einkünfte nämlich nicht zu erwarten ist, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer erforderlich wird, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt und der Bank, Sparkasse oder dem sonstigen Finanzdienstleister vorgelegt werden (§ 44a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung wird dann erteilt, wenn das Einkommen den Grundfreibetrag von 7.664 EUR (Ehegatten: 15.329 EUR) voraussichtlich nicht übersteigt. Das kann z. B. bei Kindern der Fall sein, die noch nicht über eigenes Erwerbseinkommen verfügen.

4.2 Kosten für Geldanlage bis Januar 2009 absetzbar

Im Zuge der Abgeltungsteuer ist der Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen. Da hier das Abflussprinzip gilt, greift diese Beschränkung für Überweisungen nach dem 31. Dezember 2008. Erfolgt die Zahlung allerdings bis Ende Januar 2009, können die Aufwendungen noch bei den Werbungskosten in der Steuererklärung 2008 abgesetzt werden. Das geht aus einem internen Schreiben des Finanzministeriums an die Banken hervor (Az.: IV C I - S 2000/07/0009). Begünstigt hiervon sind zum Beispiel Depotgebühren und andere im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung regelmäßig wiederkehrende Leistungen. Dabei verzichtet der Fiskus sogar auf die Einschränkung, dass Kosten für die Aktienanlage nur zur Hälfte zählen.

4.3 Einlegerschutz in ausgewählten Ländern

Versicherte Einlagensumme pro Kunde

Land	Versicherte Einlagensumme
Schweiz	30 000 Fr.
EU	Mind. 20 000 EUR
Deutschland	unbegrenzt
Frankreich	70 000 EUR
Grossbritannien	50 000 EUR
Irland	unbegrenzt
Italien	203 000 EUR

Schweden	250 000 sKr.(40 500 Fr.)
Dänemark	unbegrenzt
USA	100 000 \$
Kanada	100 000 kann \$ (105 900 Fr.)
Japan	10 Mio. Yen (105 000 Fr.)
Hongkong	100 000 HK-\$ (14 500 Fr.)
Singapur	20 000 sing. \$ (15.600 Fr.)
Australien	Keine Einlagensicherung

4.4 DAX-Stand und Renditen

DAX-Stände und Renditen seit Ende 1987

Jahresende	Dax-Indexstand	Rendite im jeweiligen Jahr
1987	1000	
1988	1328	+33%
1989	1790	+35%
1990	1398	- 22%
1991	1578	+13%
1992	1545	- 2%
1993	2267	+47%
1994	2107	- 7%
1995	2254	+ 7%
1996	2889	+28%
1997	4250	+47%
1998	5002	+18%
1999	6958	+39%
2000	6434	- 8%
2001	5160	- 20%
2002	2893	- 44%
2003	3965	+37%
2004	4256	+ 7%
2005	5408	+27%
2006	6597	+22%
2007	8067	+22%
2008 – 8.12.2008	4766	-41%

4.5 Der Kursrutsch als Segen

Aktiensparer können günstige Kurse jetzt nutzen und sich die Abgeltungsteuer sparen – so in „Die Welt“ am Dienstag, den 9.12.2008.

Auf Wunsch sende ich Ihnen diesen Abdruck gerne zu.

Dort steht ferner: „Die Leute werden sich wieder fragen: Wieso haben wir damals nicht gekauft?“.

5. Haus- und Grundbesitzer

5.1 Aktuelles zu Vermietungsverlusten

Verluste aus der Vermietung von Immobilien können Sie als Vermieter mit anderen Einkünften nur dann steuermindernd ausgleichen, wenn Sie beabsichtigen, insgesamt über die Dauer der Jahre einen Überschuss der Einnahmen über die steuerlich absetzbaren Beträge zu erzielen (sogenannte Einkünfteerzielungsabsicht). Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit gehen der BFH und die Verwaltung erfreulicherweise davon aus, dass Sie beabsichtigen, letztlich einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften, selbst wenn sich über längere Zeiträume Verluste ergeben. Jedoch sollten folgende besondere Grundsätze beachtet werden:

5.2 Unbebaute Grundstücke

Vermieten Sie ein **unbebautes Grundstück**, dessen Erwerb Sie über ein Darlehen fremdfinanziert haben, prüft das Finanzamt Ihre Einkünfteerzielungsabsicht. So werden Ihre Verluste steuerlich nur anerkannt, wenn Sie durch eine aufzustellende Überschussprognose darlegen können, dass Sie in einem Zeitraum von 30 Jahren aus dieser Vermietungstätigkeit einen Totalüberschuss erzielen werden können.

5.3 Befristete Mietverträge

Aus einem auf eine **bestimmte Zeit eingegangenen Mietvertrag** allein folgt laut BFH noch keine steuerrechtliche schädliche Befristung der Vermietungstätigkeit. So kann eine Vermietungstätigkeit auch dann auf Dauer angelegt sein, wenn der ursprüngliche Vertrag schlüssig verlängert werden soll. Das Finanzamt darf solche Verluste nur dann ablehnen, wenn weitere Umstände hinzutreten, die zusammen mit dem befristeten Mietvertrag den Schluss rechtfertigen, die Vermietung sei nicht auf Dauer angelegt. Dass ein vage Absicht besteht, die Immobilie selbst zu nutzen, ist steuerlich ebenso unbeachtlich wie eine stets bestehende bedingte Absicht, die Immobilie zu veräußern.

5.4 Wie hoch ist die ortsübliche Miete?

Haben Sie als Hauseigentümer Ihre Immobilie verbilligt vermietet? Wenn Sie weniger als 56 % der ortsüblichen Miete verlangen, müssen Sie die Mieteinnahmen und –ausgaben in einen unentgeltlichen Teil aufteilen. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte können Sie die Kosten einschließlich der Abschreibung entsprechend dem Anteil der unentgeltlichen Überlassung nicht steuermindernd abziehen.

Bei einer verbilligten Wohnungsvermietung kommt es nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt über die Höhe des Vergleichsmaßstabs „ortsübliche Miete“. Die Finanzverwaltung hat nun hierzu eine durchaus positive Regelung getroffen: Sie können jetzt auch als ortsübliche Miete einen Wert zugrunde legen, der innerhalb der Mietpreisspanne des örtlichen Mietspiegels liegt, und dabei selbst den niedrigsten Wert der Mietpreisspanne in die Vergleichsrechnung einbeziehen.

5.5 Erwerb einer Photovoltaikanlage

Der BFH hat sich vor kurzem mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten für eine Photovoltaikanlage beim Finanzamt geltend machen und sich erstatten lassen können, wenn Sie eine solche Anlage als ansonsten nicht unternehmerisch tätige Person auf dem Dach Ihres selbstgenutzten Einfamilienhauses betreiben und den erzeugten Strom (teilweise) gegen Vergütung in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

Der BFH hat entschieden, dass Sie die Photovoltaikanlage hierzu zeitnah Ihrem „unternehmerischen Bereich“ zuordnen müssen. Eine solche Zuordnung können Sie dokumentieren, indem Sie zeitnah eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen, in der Sie die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten geltend machen.

Sie sollten dabei allerdings bedenken, dass Sie dann aus den Einspeisevergütungen, die Sie von dem öffentlichen Netzbetreiber erhalten, auch Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Im Regelfall dürfte sich die Geltendmachung der Vorsteuer aber dennoch lohnen, weil diese in den ersten Jahren deutlich höher ist als die anfallende Umsatzsteuer aus den Einspeisevergütungen.

Wird die Anlage – wie häufig der Fall – in das Dach eines im Übrigen privat genutzten Gebäudes integriert, stellt sich Ihnen sicherlich die Frage, wie hoch der Vorsteuerabzug sein kann? Hierzu äußert sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mit einer Verwaltungsanweisung wie folgt:

1. Sie können einen Vorsteuerabzug auch aus den Kosten, die aus statistischen Gründen mit der Errichtung der Anlage entstehen, wie z. B. Sparren oder Stützbalken, geltend machen.
2. Keinen Vorsteuerabzug gibt es, wenn den statischen Anforderungen dadurch Rechnung getragen wird. Dass eine leichtere Dacheindeckung gewählt wird, um den Dachinnenraum weiterhin (privat) zu nutzen.
3. Sie erhalten auch keinen Vorsteuerabzug aus den Gebäudeherstellungskosten, weil eine dachintegrierte Photovoltaikanlage keinen wesentlichen Gebäudebestandteil darstellt.
4. Zudem erhalten Sie keinen Vorsteuerabzug aus den Dachsanierungskosten eines zum umsatzsteuerlichen Privatvermögen gehörenden Gebäudes, wenn

diese zusätzlich zur Errichtung der Photovoltaikanlage anfallen. Dies gilt auch, wenn die bisherige Dacheindeckung asbestbelastet ist und darauf keine Anlage montiert werden darf.

Einkommensteuerlich werden aus dem Betreiben der Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Verluste können somit – bei bestehender Einkünfteerzielungsabsicht – mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Beantragen Sie keinen Vorsteuerabzug, reichen also keine Umsatzsteuererklärung ein, dürfte im Regelfall auch keine Umsatzsteuer anfallen, weil die Umsätze aus der Einspeisevergütung im Bereich der Kleinunternehmerregelung liegen dürften. In diesem Bereich wird seitens des Finanzamts auf die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verzichtet (grundsätzlich bis zu 17.500 EUR Umsatz einschließlich Umsatzsteuer).

5.6 Wenn der Mieter wegen Eigenbedarf ausziehen soll

Die größte Furcht vieler Mieter besteht darin, eines Tages vom Vermieter vor die Tür gesetzt zu werden. Wegen Eigenbedarf kann das durchaus passieren. Dagegen gibt es aber einige Möglichkeiten, sich zu wehren – insbesondere die Härte-Klausel.

Einem Mieter darf in Deutschland nur dann gekündigt werden, wenn der Vermieter dafür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Mieter gegen seine Vertragspflichten verstößt (etwa: ständig unpünktliche Mietzahlung) oder aber die Notwendigkeit besteht, dass der Eigentümer oder nahe Angehörige (Elter, Kinder, Geschwister, Enkel) die Wohnung selber nutzen können.

Bei den meisten ordentlichen Kündigungen geht es um Eigenbedarf. Oft passiert das Mietern, wenn der Eigentümer der Wohnung gewechselt hat. Neue Eigentümer möchten mitunter in die eigenen vier Wände einziehen. Dieser Wunsch reicht aber nicht aus, dem Mieter zu kündigen. Es gilt der Grundsatz: Kauf bricht nicht Miete.

Der Vermieter muss „vernünftige“ und „nachvollziehbare“ Gründe dafür haben, warum er eine vermietete Wohnung für sich selbst oder Familienangehörige beansprucht. Das kann zum Beispiel die Tatsache sein, dass er wegen eines neuen Jobs umziehen muss oder aber seine eigene bisherige Mietwohnung gekündigt wurde. Dann sind nichtsdestotrotz die üblichen Kündigungsfristen zu beachten, und zwar bis fünf Jahre Mietdauer drei Monate, bis acht Jahre Mietdauer sechs Monate sowie nach acht Jahren Mietdauer neun Monate.

„Selbst bei einer einwandfreien Kündigung kann der Mieter aber den Auszug noch abwenden – wenn er sich erfolgreich auf die Sozialklausel des Mietrechts beruft“, sagt die Düsseldorfer Rechtsanwältin Annette Mertens. Geregelt ist das im Paragraphen 574 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einer ordentlichen Kündigung kann der Mieter widersprechen, wenn die Kündigung für ihn oder für Angehörige eine Härte bedeutet. Typische Fälle von Härte sind beispielsweise: Hohes Alter des Mieters, die lange Dauer des Mietverhältnisses, eine schwere Erkrankung, Behinderung und Schwangerschaft.

Ausdrücklich sieht es der Gesetzgeber auch als Härte an, wenn „angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann“. Will sich der Mieter darauf berufen, so muss er grundsätzlich spätestens zwei Monate vor Ablauf des Mietverhältnisses der Kündigung widersprechen – und zwar schriftlich (§ 574b BGB). Aber: „Hat der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf dessen Form und Frist hingewiesen, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären“ heißt es im Gesetz. - Erkennt der Vermieter den Widerspruch nicht an, so muss ein Gericht entscheiden, wessen Interessen stärker zu gewichten sind.

6. Erbschaftsteuerreformgesetz

6.1 Merkblatt Erbschaftsteuer – bitte anfordern

6.2 Zu hoher Kostenersatz

Weil der Fiskus jede Gelegenheit nutzt, Steuermehreinnahmen zu erzielen: **Bei einem Erbfall interessiert sich das Finanzamt ggf. auch für die Hausratversicherung des Erblassers.** Aus der Police holen sich die Finanzbeamten für sie wichtige Informationen; nämlich, ob in der Erbmasse Vermögen versteckt ist, das über die Freibeträge für Hausrat hinausgeht. Ehegatten und Kindern stehen maximal 61.600 Euro für Hausrat, Bekleidung und andere persönliche Gegenstände zu. Eine private Kunstsammlung wird damit schnell steuerpflichtig. Besonders teuer wird das, wenn entfernte Verwandte oder Lebenspartner erben.

Der Finanzbeamten hält sich in der Regel an den Policenwert. Dies ist aber nicht richtig. Die Rechnung genau ansehen. Die Versicherungssummen gehen normalerweise von den Wiederbeschaffungskosten aus, also dem Neupreis. Für die Erbschaftsteuer ist aber grundsätzlich der so genannte gemeine Wert maßgebend. Das ist in der Regel der Veräußerungswert. Der kann je nach Alter und Zustand der versicherten Teile deutlich unter dem Neupreis liegen. Wer die Steuerlast drücken will: Bei Schmuck oder Kunstgegenständen bietet es sich an, Expertisen über den Zeitwert einzuholen.

6.3 Schwarzgeld geerbt

„Ich habe von meinen Eltern Geld geerbt. Nun hat sich herausgestellt, dass sie auch Schwarzgeld im Ausland deponiert hatten. Muss ich mich anzeigen, auch wenn ich von der Existenz der Gelder nichts wusste? Kann ich dann das Erbe ausschlagen?“

Ein Erbe ist Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Mit dem Tod des Erblassers geht das gesamte Vermögen auf ihn über. Zur Abgabe seiner Erbschaftsteuererklärung muss er gegenüber dem Finanzamt das gesamte

Vermögen des Erblassers aufführen. Hierzu gehört auch das Schwarzgeld im Ausland. Wenn er dieses Schwarzgeld verschweigt, macht er sich wegen Steuerhinterziehung strafbar. Durch die Rechtsnachfolge geht auch das Steuerschuldverhältnis des Erblassers auf den Erben über. Ihn treffen sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers.

Hierzu gehört auch die Berichtigungspflicht des Steuerpflichtigen. Danach ist der Steuerzahler dazu verpflichtet, unrichtige oder unvollständige Erklärungen, die zu Steuerverkürzungen geführt haben, zu korrigieren. Stellt der Erbe also fest, dass der Erblasser falsche Steuererklärungen abgegeben hat, um Steuern zu "sparen", muss er dies unverzüglich dem Finanzamt melden. Die Steuerhinterziehung des Erblassers ist für den Erben strafrechtlich irrelevant - eine Straftat kann man nicht erben. Erst wenn es der Erbe unterlässt, dem Finanzamt gegenüber die vom Erblasser abgegebenen Erklärungen zu berichtigen, macht er sich wegen Steuerhinterziehung strafbar und hat mit einer Geldstrafe zu rechnen.

Das Finanzamt wird aufgrund der Berichtigung durch den Erben die alten Steuerbescheide korrigieren. Die sich hieraus ergebenden Steuerschulden gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten und können das Erbvermögen erheblich reduzieren oder sogar zu einer Überschuldung führen. Um den genannten Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen. Durch die Ausschlagung gilt der Anfall der Erbschaft als niemals erfolgt. Wenn der Erbe erst nach der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen von dem Schwarzgeld erfährt, kann er versuchen, die Annahme der Erbschaft anzufechten wegen Irrtums. Die sechswöchige Anfechtungsfrist beginnt mit Kenntniserlangung von dem Schwarzgeld.

7. Weiteres

7.1 Bei Werbeanrufen schnell auflegen

Bei unerbetenen Werbeanrufen sollte man Verbraucherschützern zufolge sofort und ohne Rechtfertigung auflegen. Derzeit stellten sich Versicherungsvertreter am Telefon scheinbar seriös als „Seniorenberater“ oder „von der Vorsorge“ vor und wollten Termine für Hausbesuche vereinbaren. Dabei nutzten die Werber das Interesse älterer Menschen für die Themen Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung aus, um die Angerufenen in ein Gespräch zu verwickeln und sich schließlich einen persönlichen Beratungstermin zu verschaffen. Nach Schilderungen von Betroffenen hätten sie beim anschließenden Vertreterbesuch Bestattungsverträge und Versicherungen verkaufen wollen, die überhaupt nicht gewünscht worden seien.

7.2 Versicherungsteuersätze - Neue Steuersätze ab 01.01.2007 Versicherungsteuersätze

Sparte	bis 31.12.2006	ab 01.01.2007
Caravan	16 %	19 %
Gebäude ohne Feuer*	16 %	19 %
Leitungswasser	16 %	19 %
Sturm	16 %	19 %
Glas	16 %	19 %
Einbruch	16 %	19 %
Sach	16 %	19 %
Reisegepäck	16 %	19 %
Hausrat ohne Feuer*	16 %	19 %
Unfall	16 %	19 %
Haftpflicht	16 %	19 %
Rechtsschutz	16 %	19 %
Gebäude mit Feuer*	14,75 %	17,75 %
Hausrat mit Feuer*	15 %	18 %
Nur Feuer	11 %	14 %
Leben und Kranken	keine Versicherungsteuer	

* Elementarrisiken werden mit dem Prozentsatz des Hausrat- bzw. Gebäudevertrags besteuert.

8. Hinweis zur Jahressteuererklärung 2008/2009

8.1 Einkommensteuerunterlagen – Ein gut gemeinter Hinweis

Sammeln Sie während des Jahres alle steuerlich relevanten Daten in einem gesonderten Ordner d. h.

1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
Entfernungskilometer Wohnung - Arbeitstätte sowie Ausgaben, die mit Ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen
2. Jahresbescheinigungen sowie Steuerbescheinigungen
Bausparauszüge mit Steuerbescheinigung
3. Rentenbescheide
4. Mieteinnahmen und alle damit zusammenhängenden Ausgaben
insbesondere Ihre Hausgeldabrechnung und Darlehenszinsen
5. Steuerlich relevante Versicherungen wie
Kranken-, Unfall-, Lebens-, Haftpflichtversicherung
6. Außergewöhnliche Belastungen wie
Krankheitskosten (Zuzahlungen)
7. Spenden
8. Abrechnung Hausverwaltung – sofern Sie Ihre Eigentumswohnung selbst
nutzen und
Haushaltsnahe Dienstleistungen
(Rechnungen mit Kontoauszug – Barzahlung wird nicht anerkannt)

Sie ersparen sich dann, wenn es soweit ist die Einkommensteuererklärung zu erstellen, diese Unterlagen zusammen suchen zu müssen.

Wenn Sie es wünschen, erhalten Sie von mir gern einen

STEUERPENDEL-ORDNER.

In diesem können Sie ordnungsgemäß die Belege sammeln.

9. Unsere Bürozeiten zum Jahreswechsel

Der letzte Arbeitstag in diesem Jahr ist der

Dienstag, 23. Dezember 2008 bis 12.00 Uhr.

Ab Mittwoch, **07. Januar 2009** können Sie uns wieder zu den bekannten Bürozeiten erreichen:

Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

10. Anlagen